

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ.Sprengel-
hebammengesetz 1964 ab-
geändert wird.

Wien, am 13. Juli 1965



H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ.Sprengelhebammengesetz 1964 hat in seiner ursprünglichen Fassung (LGB1.Nr. 90/1964) die Bestimmung enthalten, daß bei der Festlegung des monatlichen Geldbezuges einer öffentlich bestellten Hebamme 25 % des Nettoeinkommens des Ehegatten anzurechnen waren. Diese Vorschrift wurde durch die Novelle LGB1.Nr. 235/1963 eliminiert.

Im Zuge der Durchführung des Gesetzes hat sich nun ergeben, daß einer öffentlich bestellten Hebamme, der auf Grund der erwähnten Gesetzesnovelle bei der Berechnung des monatlichen Geldbezuges das Einkommen des Ehegatten nicht in Anrechnung gebracht wurde, nunmehr nach dem Tod ihres Gatten die nach ihm bezogene Witwenrente von ihrem monatlichen Geldbezug als eigenes Nebeneinkommen in Abzug gebracht werden muß. Nach der bestehenden Regelung des § 3 Abs. 3 des NÖ.Hebammensprengel 1964 verringert sich nämlich der monatliche Geldbezug der Hebamme durch ein allfälliges Nebeneinkommen, höchstens jedoch bis zum halben Betrag. Es ist daher zur Vermeidung derartiger Härtefälle vorgesehen, von der Berücksichtigung der Nebeneinkommen öffentlichen Geldbezuges überhaupt Abstand zu nehmen und das NÖ.Sprengelhebammengesetz 1964 entsprechend zu novellieren. Die Erfahrung der letzten 5 Jahre hat gezeigt, daß die sogenannten Nebeneinkommen der Hebamme nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen und sich

bei der Errechnung des Geldbezuges nach dem NÖ. Hebammensprengelgesetz kaum auswirken. Von den derzeit 17 öffentlich bestellten Hebammen ist außer dem vorerwähnten Härtefall nur noch eine Hebamme in Niederösterreich, der von ihrem monatlichen Geldbezug ein Betrag von S 130.-- in Abzug gebracht werden mußte. Außerdem würde eine Bestimmung, wonach bei der Berechnung der monatlichen Geldbezüge nur die Witwenpension, nicht aber sonstige Nebeneinkommen einer öffentlich bestellten Hebamme außer Betracht bleiben sollte, im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes problematisch erscheinen.

Im Zuge dieser Novellierung soll ferner hinsichtlich der Neufestsetzung der monatlichen Bezüge für die öffentlich bestellten Hebammen bei einer Änderung des von den Sozialversicherungsträgern für die Entbindung zu leistenden Pauschalbetrages insofern eine Klarstellung erfolgen, als in diesem Fall eine Vorgangsweise von amtswegen normiert werden soll. Diese Änderung bezweckt die Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und eine Erleichterung der Verwaltung. Die im Gesetz vorgesehene Änderung der Berechnungsgrundlage bei einer Änderung des Durchschnittes der Geburtenzahl von mehr als 15 bleibt unberührt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst und den Bundesministerien für Finanzen und Inneres abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen. Den darin seitens des Bundesministeriums für Inneres gegebenen Empfehlungen hinsichtlich der Weglassung von Klammerausdrücken wird im Zuge einer neuerlichen Wiederverlautbarung des Gesetzes nachgekommen werden. Die weiters verlangte Einfügung der Zitierung des § 3 in den bisherigen § 4 Abs. 4 des Gesetzes wurde inzwischen durch

die NÖ.Landesregierung im Wege einer Druckfehlerberichtigung durchgeführt.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das NÖ.Sprengelhebammengesetz 1964 abgeändert wird,

der verfassungsmässigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

W e n g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

